

Gummersbach, den		
Diese Satzung ist mit der amtlichen Bekanntm amin Kraft getreten.	achung des Satzungsbeschlusses	
Bekanntmachung	achung des Setzungsharzhiusses	
·	erordneter) (Bürgermeis	ier)
(Siegel)	orordnotor) /Dürgormaia	tor\
Gummersbach, den		
Der Rat der Stadt hat diese, entsprechend seir geänderte und ergänzte Satzung am (4) (BauGB) als Satzung beschlossen.		
<u>Satzungsbeschluß</u>		
· 9/	(Bürgermeis	ter)
Gummersbach, den(Siegel)		
Diese Satzung hat als Entwurf gemäß §34 (4) i. (einschließ		
Beteiligung der betroffenen Bürger und der be	erührten Träger öffentlicher Belange	
(Siegel)(Stadtve	erordneter) (Stadtverordne	ter)
Gummersbach, den		
Diese Satzung ist durch Beschluss des BPU-A (4) Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worder gemäß §3 (2) (BauGB) beschlossen, den Entwi öffentlich auszulegen.	n. Der BPU-Aussch. hat am	
Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss		
VERFAHREN (Hinweis: BPU-Au	ıssch.=Bau-,Planungs- und Umweltaus	schuss)
Gummersbach, den	I.V(Techn. Beigeordne	eter)
	I.V.	
Stadt Gummersbach Baudezernat	· · ·	
Gummersbach, den	I.A(Planungsam	t)
Planungsamt der Stadt Gummersbach		

	Fläche für Landwirtschaft
# 1	Ausgleichsfläche Gehölzstreifen
	Räumlicher Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung

Satzung

Zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) mit Wirkung vom 20.07.2004 in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 248) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am eine Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gummersbach - Rebbelroth beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Rebbelroth" sind entsprechend der Darstellung im beiliegenden Kartenausschnitt (Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:1000) in diesem Bereich als Bestandteil dieser Satzung festgesetzt. Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) werden dabei die im Lageplan gekennzeichneten Außenbereichsflächen in den Ortsteil mit einbezogen. Die Innenkante der Umrandung ist für die Festlegung maßgebend.

§ 2 Bebauungsplan

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplanes tritt die Satzung in seinem Geltungsbereich außer Kraft.

§ 3 Festsetzungen

Gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird für den Ergänzungsbereich als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl im Sinne des § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist gem. § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB und § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO nicht zulässig.

In der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b gekennzeichneten Ausgleichsfläche ist auf dem Baugrundstück ein feldheckenartiger Gehölzstreifen anzulegen. Dabei müssen Pflanzen aus folgender Auswahlliste gewählt werden:

Hainbuche (Carpinus betulus) Haselnuß (Corylus avellana) Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) Schlehe (Prunus spinosa) Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus) Weißdorn (Crataegus laevigata und C. monogyna) Vogelkirsche (Prunus avium) Faulbaum (Frangula alnus) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Pflanzabstand: ca. 1,5 x 1,5m Pflanzgröße: Strauch, 2-mal verpflanzt, 80 – 100cm Höhe

Zusätzlich sind auf dem Baugrundstück 2 großkronige Laubbäume 1. Ordnung zu pflanzen, deren Standort frei wählbar ist. Sie können aus folgender Auswahlliste gewählt werden:

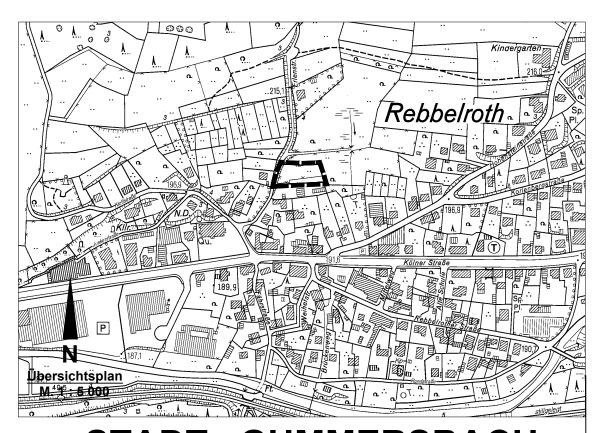
Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Rotbuche (Fagus sylvatica) Traubeneiche (Quercus petraea) Stieleiche (Quercus robur) Eberesche-Vogelbeere (Sorbus auquparia) Weiß-/ Sandbirke (Betula pendula)

Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior) Pflanzgröße: Hochstamm, mindestens 3-mal verpflanzt, StU 14-16

Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB erfolgt der nicht auf dem Baugrundstück zu erbringende Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft jeweils zum Zeitpunkt des Eingriffs über das Ausgleichsflächenkonzept der Stadt Gummersbach auf einer Ausgleichsfläche bei Piene.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



GUMMERSBACH STADT EINBEZIEHUNGSSATZUNG "REBBELROTH"